Präsidialverfügung vom 28. August 2018

87.02.03 Allgemeinverfügung kommunales Feuer- und Feuerwerkverbot im Freien, Aufhebung

I. Sachverhalt

In der Politischen Gemeinde Au herrschte – wie in anderen Gemeinden und im ganzen Kantonsgebiet auch – seit längerer Zeit extreme Trockenheit und eine erhebliche Wald- und Flurbrandgefahr. Aufgrund des hohen Gefahrenpotentials waren zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit daher Massnahmen zu ergreifen. Chronologisch gesehen wurden von Seiten des Kantons sowie der Gemeinde Au folgende Massnahmen ergriffen:

a) Am 24. Juli 2018 verfügte das Sicherheits- und Justizdepartement kantonsweit ein im Wald und in Waldesnähe geltendes Verbot des Entzündens von Feuer, des Abbrennens von Feuerwerk sowie des Wegwerfens von brennenden Streichhölzern und Raucherwaren. Auch wurde das Steigenlassen von Himmelslaternen mit besagter Verfügung im ganzen Kantonsgebiet verboten. Diese Verfügung hat nach wie vor Gültigkeit.

b) Im Rahmen einer Präsidialverfügung wurde am 27. Juli 2018 gestützt auf Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG) ein auf dem ganzen Gemeindegebiet von Au geltendes umfassendes Verbot des Entzündens von Feuer, des Abbrennens von Feuerwerk sowie des Wegwerfens von brennenden Streichhölzern und Raucherwaren ab sofort bis auf Widerruf verfügt (kommunales Feuerverbot).

   Ein gleichlautendes Verbot erliessen auch die übrigen Gemeinden der Region Rheintal. Die Allgemeinverfügung wurde gemeinsam publiziert.

c) Am 30. Juli 2018 verfügte das Sicherheits- und Justizdepartement schliesslich ein umfassend geltendes Feuer- und Feuerwerksverbot auf dem ganzen Kantonsgebiet.

   In den letzten Wochen sind im Kantonsgebiet teilweise Niederschläge gefallen, welche die Gefahr von Feuerausbrüchen etwas entschärft haben, weshalb das Sicherheits- und Justizdepartement am 22. August 2018 das kantonale Feuer- und Feuerwerksverbot vom 30. Juli 2018 aufhob. Das am 24. Juli 2018 verfügte kantonsweite Feuerverbot im Wald und Waldesnähe bleibt damit weiterhin bestehen.

   Die Gemeindepräsidenten von St. Margrethen bis Rüthi haben an der Sitzung der VSGP Rheintal vom 22. August 2018 beschlossen, das kommunale Feuerverbot bis auf weiteres zu belassen. Die Situation solle Ende August 2018 neu beurteilt werden.

II. Erwägungen

1. Die auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Au in den letzten Wochen und insbesondere in den letzten Tagen gefallenen Niederschläge führen dazu, dass auch auf kommunaler Ebene das umfassende Verbot des Entzündens von Feuer, des Abbrennens von Feuerwerk sowie des Wegwerfens von brennenden Streichhölzern und Raucherwaren aufgehoben werden kann.

Weiterhin gültig bleibt damit nur noch das kantonsweite Feuer- und Feuerwerkverbot im Wald und in Waldesnähe des Sicherheits- und Justizdepartement vom 24. Juli 2018.

2. Zuständig für die Anordnung von vorübergehenden besonderen Feuerschutzvorschriften im Sinn von Art. 57 FSG und deren Aufhebung ist der Gemeinderat.

   Der Gemeinderat Au hat mit Beschluss vom 20. August 2018 (vgl. Traktandum 205/2018) entschieden, das Feuer- und Feuerwerksverbot im Freien aufzuheben, sobald der Kanton St. Gallen sein Verbot aufhebt. Die Aufhebung des Feuerverbotes auf Gemeindeebene ist mit den Rheintaler Gemeinden zu besprechen und zu koordinieren. Das ist vorliegend der Fall.

   In Fällen, die keinen Aufschub gestatten und in denen die Gesamtbehörde nicht rechtzeitig einberufen werden kann, verfügt nach Art. 23 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1, abgekürzt VRP) die bzw. der Vorsitzende an deren Stelle.

3. In den Rheintaler Gemeinden St. Margrethen bis Rüthi gelten aktuell noch kommunale Feuer- und Feuerwerksverbote. Es macht Sinn, dass die Aufhebung der Allgemeinverfügung wiederum durch alle Rheintaler Gemeinden gemeinsam erfolgt. Eine Umfrage hat gezeigt, dass alle beteiligten Gemeinden mit der Aufhebung der Allgemeinverfügung einverstanden sind. Ein koordiniertes Vorgehen ist damit möglich.

III. Beschluss

1. Die Allgemeinverfügung der Politischen Gemeinde Au betreffend Feuer- und Feuerwerkverbot vom 27. Juli 2018 wird mit dieser Präsidialverfügung widerrufen bzw. aufgehoben.

2. Die Aufhebung der Anordnung wird im amtlichen Publikationsorgan publiziert.

3. Publikationsorte:
   - Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan (Mitteilungsblatt vom 30. August 2018);
   - Veröffentlichung in der Tageszeitung (Kollektivinserat mit den übrigen Gemeinden am 29. August 2018);
   - Gemeinde-Website und Facebook (sofort bzw. ab 28. August 2018);
   - Anschlagkasten (sofort bzw. ab 28. August 2018).

Mitteilung per Mail an

- Judith Widmer, Generalsekretär-Stv., Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen (Judith.Widmer@sg.ch)
- Raouf Selmi, Staatskanzlei des Kantons St. Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St. Gallen (Raouf.Selmi@sg.ch)
- KFS St. Gallen (kfs.sjdafmz@sg.ch)
- Markus Köppel, Feuerwehrkommandant Feuerwehr Berneck-Au-Heerbrugg, Auerstrasse 44, 9435 Heerbrugg (markus.koeppel@berneck.ch)
- Oliver Frei, Postenchef, Polizeiposten Widnau (oliver.frei@kapo.sg.ch)
- Gemeinderatsmitglieder
- Ruedi Engeli, Bereichsleiter Bau/Liegenschaften (ruedi.engeli@au.ch)

- Claire Angehrn, Gemeinderatsschreiber-Stv.
- Urs Manzoni, Chef Werkhof (urs.manzoni@au.ch)

Gemeindepräsidium Au

elektronischer Versand – ohne Unterschrift

sig. Christian Sepin
Gemeindepräsident

versandt am: 28. August 2018